



Gemeinde **Wohlen** | Kanton Bern

MITWIRKUNGSBERICHT

16. Februar 2024

Reklamereglement

Rahmenbedingungen und Stellenwert der Mitwirkung

Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Überdies soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Bestimmungen sind in Art. 58 des kantonalen Baugesetzes (BauG) enthalten. Für die Gemeindebehörden ist es wichtig, ein Echo auf die Planungsarbeit zu erhalten. Die Mitwirkungseingaben fliessen in geeigneter Form in das weitere Verfahren ein.

Auftrag der Mitwirkung

Nach Art.58 Abs.3 BauG ist über die Mitwirkung Rechenschaft abzulegen. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Mitwirkungsbericht entsprochen. Er enthält alle im Rahmen der Mitwirkungsfrist eingetroffenen Eingaben, fasst diese in ihren wesentlichen Punkten zusammen und enthält die Antworten der Planungsbehörde.

Ablauf der Mitwirkung

Die Mitwirkung dauerte vom 15. November 2023 bis 15. Dezember 2023. Die Akten lagen bei der Abteilung Bau und Planung in Wohlen öffentlich auf. Ebenso konnten die Unterlagen auf der Gemeindewebsite eingesehen werden. Am 23. November 2023 um 19:00 Uhr fand in der Aula des Primarschulhauses Hinterkapelen ein öffentlicher Informationsanlass zur Mitwirkung statt.

Mitwirkende

Während der Mitwirkungsfrist sind fünf Eingaben eingegangen. Die privaten Mitwirkungseingaben sind im vorliegenden Mitwirkungsbericht anonymisiert.

Nr.	Wer	Eingabe (zusammenfassend)	Stellungnahme Gemeinderat
1	[privat]	<p>(1) Für den Standort Bernstrasse Parzelle 3092 wurden nach einer Einsprache drei Plakatständer längs der Fahrbahn bewilligt. Der Standort würde durch den Plakatierungsplan aufgewertet. Die damals erlassenen Einschränkungen damit hinfällig. Das Reglement darf keine Einladung sein, um LED-Reklamen an diesem Standort zu ermöglichen. Standort weglassen oder explizit auf die immer noch geltende Einschränkung verweisen.</p>	<p>Im Plakatierungsplan wird bei den bestehenden Standorten ergänzt, dass diese lediglich im Rahmen der bestehenden Bewilligung Gültigkeit haben.</p>
2	Chappele-Leist	<p>(2) Die Ausarbeitung eines Reklamereglements wird begrüsst.</p> <p>(3) <u>Standorte</u>: Wir unterstützen, dass gegenüber der heutigen Situation keine zusätzlichen Standorte zugelassen, vergrössert oder umgebaut werden dürfen.</p> <p>(4) <u>Besitzstandgarantie</u>: Wir gehen davon aus, dass die Besitzstandgarantie, auf sicherheitsrelevante Belange bezogen (z.B. Gesetzgebung im Bereich des Strassenverkehrs), aufgehoben werden kann und beantragen, das Reglement entsprechend zu ergänzen. Sollte der Besitzstand aus übergeordneten Gründen aufgehoben werden, so berechtigt das nicht zu einem Ersatz der bestehenden Reklamefläche oder des Standortes.</p> <p>(5) <u>Digitale Reklamen</u>: Digitale Reklamen im Freien aller Art sollen wegen dem Energieverbrauch und den Lichtemissionen (insb. in Wohlen als Energiestadt) verboten werden.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie richtet sich nach Art. 3 des kantonalen Baugesetzes. Diese bezweckt, dass aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt werden. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann das zuständige Gemeinwesen jederzeit verlangen, dass Bauten und Anlagen (z. B. Reklamen) innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.</p> <p>Digitale Reklamen sollen nicht gesamtheitlich verboten werden. Insbesondere für das Gewerbe, Restaurants und Läden sollen Möglichkeiten zugelassen werden (z. B. Firmenanschriften, Eigenreklamen). Digitale Reklamen brauchen nicht zwingend mehr Ressourcen als Reklame auf Papier (Druck, Transport etc.). Digitale Fremdreklamen wurden durch die Festsetzungen der Standorte im Plakatierungsplan unterbunden (Ausnahme gedeckte Postautohaltestellen).</p>

3 [privat]

- (6) Die Bestimmungen hätten ins revidierte Baureglement integriert werden sollen. Bei einer künftigen Revision des Baureglements soll das Reklamereglement wieder aufgehoben werden.
- (7) Im Baureglement soll auf das Reklamereglement verwiesen werden.
- (8) Art 1 Abs. 4: Die Bestimmungen sind im Zweckartikel am falschen Ort aufgeführt. Sie sollten als weitere Aufzählungspunkte bei Art. 3 aufgeführt werden. Die besonderen Regelungen können analog zu den Art. 7 bis 10 weiter unten eingefügt werden.
- (9) Art. 2 Abs. 2 und 4: Der Ersatz von bereits bewilligten Reklamen ist in den Abs. 2 und 4 widersprüchlich geregelt. Um den Widerspruch aufzuheben, muss in Abs. 2 das Wort «ersetzen» gestrichen werden.
- (10) Art. 3 Abs. 5 und 6: Es ist verwirrend, wenn in diesem Artikel die digitalen Reklamen einerseits in Abs. 5 beschrieben und andererseits in Abs. 6 bei den Plakatstellen nochmals erwähnt werden. Der Klarheit halber sollen digitale Reklamen ausschliesslich in Abs. 5 erläutert werden und der Klammerebegriff in Abs. 6 ist zu streichen.
- (11) Art. 8 Abs. 4: Wenn die Definitionen in Art. 3 gemäss Vorschlag geändert werden, so muss bei den Bushaltestellen dies folgendermassen ergänzt werden: «Gedeckte Bushaltestellen dürfen (..) mit Plakatanschlagstellen (~~auch digitalen~~) ausgestattet werden. *Digitale Reklamen sind erlaubt*. Die Gesamtfläche der Plakatanschlagstellen darf eine Fläche von F12-Plakaten *und bei digitalen Reklamen die Fläche F200* nicht überschreiten.»

Im Baureglement wurden Bestimmungen zu den Reklamen integriert. Es musste jedoch festgestellt werden, dass eine vertiefere Regelung zu den Reklamen gewünscht wird. Die Integration sämtlicher Reklamebestimmungen in das Baureglement wurde als nicht geeignet angesehen.

Der Hinweis kann ins Baureglement aufgenommen werden.

Der Abschnitt beinhaltet Zweck und Geltungsbereich. Es handelt sich bei der Bestimmung um eine allgemeine Einschränkung des Geltungsbereichs.

Abs. 2 nimmt Bezug auf die generelle Baubewilligungspflicht von Reklamen nach Art. 6a des kantonalen Baubewilligungsdekrets. Auch ein Ersatz kann die Baubewilligungspflicht auslösen. Abs. 4 bezieht sich auf den Umgang mit Reklamen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligt wurden (Besitzstand).

Unter Abs. 5 wird ausgeführt, was unter dem Begriff «Leuchtreklame» subsummiert wird (z. B. auch digitale Reklamen).

In Abs. 6 wird ausgeführt, was unter dem Begriff «Plakatstellen» subsummiert wird. Plakatstellen können auch digital sein (z. B. bei gedeckten Postautohaltestellen).

Eine Anpassung ist nicht erforderlich (siehe Antwort zu Anliegen (10)).

	<p>Im Weiteren soll geprüft werden, ob in diesem Artikel anstelle des neuen Begriffs «Plakatanschlagstelle» nicht der Begriff Plakatstelle (gemäss der Definition in Art. 3) verwendet wird.</p> <p>(12) <u>Art 9 Ziffer 2:</u> Die Vorschrift ist zu streichen. Einerseits macht der Artikel aus ästhetischer Sicht keinen Sinn, andererseits gilt Art. 9 ja auch für beleuchtete Reklamen und hier kann die Einzelbuchstaben-Vorschrift nicht durchgesetzt werden.</p> <p>(13) <u>Art. 10:</u> Weshalb wird im Zusammenhang mit den Kulturplakaten hier das Wort «bewilligt» verwendet? Weiter oben sind Kulturplakate den «temporären Reklamen» zugeordnet und deshalb sind sie bewilligungsfrei. Art. 10 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>(14) <u>Art. 14:</u> Im Baureglement wird erwähnt, dass die Zuständigkeit im übergeordneten Recht, in der Gemeindeverfassung und in der Organisationsverordnung geregelt ist. Im Reklamereglement soll die gleiche Formulierung übernommen werden.</p> <p>(15) <u>Plakatierungsplan:</u> Auf die Errichtung einer neuen Plakatierungsstelle auf der Gemeindeparzelle 4369 im Innerberg soll verzichtet werden. Sämtliche Plakatierungsstellen im Gemeindegebiet ausserhalb der Dörfer Hinterkappelen, Wohlen und Uettligen sind in Postautohaltestellen untergebracht.</p>	<p>Der Begriff «Plakatanschlagstelle» wird durch «Plakatstelle» ersetzt.</p> <p>Die Vorschrift wird gestrichen.</p> <p>Kulturplakate können mobil oder fest installiert sein. Fest installierte Anlagen (z. B. Kultursäulen oder Plakattafeln an Ortseingängen) sind in der Regel baubewilligungspflichtig (der anschliessende Aushang der Plakate jedoch nicht mehr).</p> <p>Die Formulierung wird angepasst.</p> <p>Der Standort beim Pumpwerk ist im Plakatierungsplan fälschlicherweise als Plakatierungsstelle für Fremdreklamen aufgeführt. Es handelt sich jedoch um einen hinweisenden Standort für temporäre Reklame. Der Plakatierungsplan wird angepasst.</p>
<p>4 [privat]</p>	<p>(16) Die Ausarbeitung eines Reklamereglements für die Gemeinde Wohlen wird begrüsst.</p> <p>(17) <u>Art. 1 Abs. 4 a):</u> Die Themenliste ergänzen mit "Gesundheitsförderung und -prävention".</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Themenliste wird mit der Formulierung «und dergleichen» abgeschlossen. Dies kann auch weitere Themen im öffentlichen Interesse beinhalten (z. B. Gesundheitsförderung und -prävention).</p>

- (18) Art. 2 Abs. 4: Präzisieren, dass bei Ersatz von oder Änderungen an bestehenden Reklamen das aktuell gültige Reglement eingehalten werden muss.
- (19) Art. 2, neuer Abs.: Hinweis auf das kantonale Energiegesetz: "Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen".
- (20) Art. 4 Abs. 3: Die Gemeinde Muri wird hier konkreter: "Eigenreklamen und Firmenanschriften werden in der Regel nur an Firmenanschriften der Fassade bewilligt. Bei mehreren Betrieben in einer Baute können die Firmenanschriften in einer freistehenden Sammelstelle zusammengefasst werden. Darüber hinaus können freistehende Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen oder jenen der Orientierung vorzuziehen ist.". Mit dieser Regel könnte die Reklamedichte bei der Garage in Hinterkappelen reduziert werden.
- (21) Art. 5 Abs. 3: Dieser Absatz sollte wie folgt angepasst werden: «Für leuchtende und beleuchtete ~~sowie digitale~~ Reklamen kann die Bewilligungsbehörde, insbesondere zum Schutz der Wohnbevölkerung und der natürlichen Umwelt, die Beleuchtungsstärke, die Leuchtdichte und Bildwechselrate einschränken. Dies gilt auch für Reklamen in Schaufenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum her wahrnehmbar sind. *Die Beleuchtungen sind zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auszuschalten, sofern sie nicht aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sind.*»

In Art. 2 Abs. 4 wird der Ersatz oder das Auswechseln, nicht jedoch die Änderung aufgeführt. Der Ersatz bereits bewilligter Reklamen unterliegen der Besitzstandsgarantie gemäss Art. 3 des kantonalen Baugesetzes. Die Besitzstandsgarantie bezweckt, dass aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt werden. Bei einem bewilligungspflichtigen Ersatz oder einer Änderung sind jedoch die neuen Bestimmungen des Reklamereglements (sowie anderer neuen Vorschriften) zu berücksichtigen.

Das Reglement wird mit einem Hinweis auf die Übergangsbestimmung Art. T1-2 des kantonalen Energiegesetz ergänzt.

Art. 4 Abs. 3 bezieht sich auf die allgemeine Gestaltung und Eingliederung sämtlicher Reklamen. Die Regelung betreffend die Eigenreklamen und Firmenanschriften ist in Art. 7 (nahezu analog Gemeinde Muri) aufgeführt.

Die Einschränkung der Beleuchtungszeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist in Art. 27a der Kantonale Energieverordnung (KE nV) geregelt. Mit der Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 kann diese Beschränkung in begründeten Fällen strenger ausgelegt werden.

	<p>(22) <u>Art. 5, neue Abs.:</u> Die Gemeinde Muri kennt bezüglich Sicherheit zwei weitere Regeln, die in Betracht zu ziehen sind: "Die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsmöglichkeiten von Fussgängerinnen und Fussgängern dürfen nicht beeinträchtigt werden." "Fremdreklamen sind innerhalb eines Radius von 20m von Verzweigungen, Einmündungen und Kreiseln in der Regel nicht zulässig. Diese Sicherheitszone kann in Abhängigkeit der konkreten Verkehrsbedingungen angemessen vergrößert werden."</p> <p>(23) <u>Art. 7:</u> Das Reglement lässt für Firmenanschriften in Form einer Dachreklame Spielraum offen. Wir würden die striktere Formulierung der Gemeinde Muri vorziehen: "Über den Dachrändern des obersten Vollgeschosses und Attikageschosses dürfen keine Reklamen angebracht werden."</p> <p>(24) <u>Art. 9 Abs. 1:</u> Abs. 1 erweitern mit: "Die Ausnahmen gelten nicht für digitale Reklamen aller Art. Diese sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt." Das Verbot der digitalen Reklamen hat Auswirkungen auf mehrere Artikel des Reglements. Anpassungen müssten in verschiedenen Artikeln vorgenommen werden:</p> <p>(25) <u>Art. 9 nach oben verschieben:</u> In Art. 9 werden mit der Regel "Leuchtreklamen sind untersagt" stabile Pflöcke eingeschlagen. Es ist aber verwirrend, dass bereits in Art. 5 Anforderungen an Leuchtreklamen formuliert werden, die ja nur in Ausnahmefällen bewilligt sind. Wir schlagen vor, Art. 9 am besten hinter die Definitionen von Art. 3 zu schieben.</p>	<p>In Art. 5 Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass Reklamen keinen Gefahrenzustand schaffen dürfen (z. B. Sicherheit im öffentlichen Raum). Dazu zählt auch die Beeinträchtigung von Zirkulationswegen von Fussgängerinnen und Fussgänger.</p> <p>Fremdreklamen im Bereich von Verzweigungen, Kreiseln und Einmündungen sind aufgrund der Strassenverkehrsordnung grundsätzlich nicht zulässig. Die starre Angabe von Distanzen wird nicht empfohlen (vgl. S. 13 Arbeitshilfe Kanton; Beilage Reglement).</p> <p>Die Regelung gemäss Art. 7 wird als sinnvoll erachtet, da so in begründeten Fällen bessere Lösungen ermöglicht werden können. Eine Dachreklame kann nur bewilligt werden, wenn sie aus ästhetischen oder aus anderen wichtigen Gründen einem anderen Standort vorzuziehen ist.</p> <p>Digitale Reklamen sollen nicht gesamtheitlich verboten werden. Insbesondere für das Gewerbe, Restaurants und Läden sollen Möglichkeiten zugelassen werden (z. B. Firmenanschriften, Eigenreklamen). Digitale Fremdreklamen wurden durch die Festsetzungen der Standorte im Plakatierungsplan unterbunden (Ausnahme gedeckte Postautohaltestellen).</p> <p>Leuchtreklamen sind nicht generell untersagt. In Art. 5 werden die allgemeinen Sicherheits- und Immissionsbestimmungen definiert. In Art. 9 wird definiert, in welchen Zonen Leuchtreklamen (z. B. Eigenreklamen, Firmenanschriften) zulässig sind.</p>
<p>5. Grüne Wohlen</p>	<p>(26) Das Reklamereglement wird unterstützt. Speziell zu erwähnen ist der Umgang mit Leuchtreklamen (Art. 9 wird unterstützt).</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>